

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 19. August 1988

176. Stück

471. Verordnung: Ausnahmen von der Vorzugszollbehandlung nach dem Präferenzollgesetz

472. Verordnung: Aussetzung des Vorzugszollsatzes für bestimmte Videorecorder und Farbfernseher aus der Republik Korea

471. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 26. Juli 1988 betreffend Ausnahmen von der Vorzugszollbehandlung nach dem Präferenzollgesetz

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Auf folgende Waren sind unbeschadet ihrer Aufnahme in die Anlage B zum Präferenzollgesetz die Vorzugszollsätze gemäß § 2 Abs. 2 des Präferenzollgesetzes anzuwenden:

3507 -- Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:

90 - andere:

A - zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten:

1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr

3809 -- Appretur- oder Endausstattungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (zB Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:

10 - auf der Grundlage von Stärke und Stärkederivaten

(90) - andere:

91 - wie sie in der Textilindustrie verwendet werden;

A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:

1 - Hilfsmittel:

a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:

1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind

b - andere:

1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind

2 - sonstige

92 - wie sie in der Papierindustrie verwendet werden:

A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:

1 - Hilfsmittel:

a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:

- 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
- b - andere:
 - 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
 - 2 - sonstige
- 99 - - sonstige:
 - A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:
 - 1 - Hilfsmittel:
 - a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
 - 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
 - b - andere:
 - 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
 - 2 - sonstige
- 3823 -- Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
 - 10 - zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne:
 - A - auf der Grundlage von Stärke und Dextrin
 - 90 - andere:
 - A - Zucker, Stärke, Stärkederivate oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend:
 - 1 - mit einem Gesamtgehalt von 30 Gewichtsprozent oder mehr

§ 2. Folgende Waren sind von der Vorzugszollbehandlung gemäß § 2 Abs. 2 des Präferenzzollgesetzes ausgenommen:

- 3507 -- Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
 - 90 - andere:
 - A - zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten:
 - 1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
- 3809 -- Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (zB Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
 - 10 - auf der Grundlage von Stärke und Stärkederivaten
 - (90) - andere:
 - 91 - - wie sie in der Textilindustrie verwendet werden:
 - A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:

- 1 - Hilfsmittel:
 - a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
 - 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
 - b - andere:
 - 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
- 2 - sonstige
- 92 - - wie sie in der Papierindustrie verwendet werden:
 - A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:
 - 1 - Hilfsmittel:
 - a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
 - 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
 - b - andere:
 - 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
 - 2 - sonstige
- 99 - - sonstige:
 - A - Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:
 - 1 - Hilfsmittel:
 - a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
 - 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
 - b - andere:
 - 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
 - 2 - sonstige
- 3823 - - Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
- 10 - zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne:
 - A - auf der Grundlage von Stärke und Dextrin
- 90 - andere:
 - A - Zucker, Stärke, Stärkeerzeugnisse oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend:
 - 1 - mit einem Gesamtgehalt von 30 Gewichtsprozent oder mehr
- 8703 - - Kraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich für die Beförderung von Personen gebaut sind (andere als solche der Nummer 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

Lacina

472. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 26. Juli 1988 über die Aussetzung des Vorzugszollsatzes für bestimmte Videorecorder und Farbfernsehgeräte aus der Republik Korea

Auf Grund des § 6 des Präferenzzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Die Anwendung der Vorzugszollsätze für folgende Waren wird für Einfuhren aus der Republik Korea ausgesetzt:

- 8521 -- Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, ausgenommen solche mit Videosignalempfangsteil (Tuner) in einem gemeinsamen Gehäuse kombiniert:
 - 10 - Magnetbandgeräte:
 - ex 10 - im Stückgewicht von 40 kg oder weniger
- 8528 -- Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Videogerät zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe kombiniert:
 - 10 - für mehrfarbiges Bild:
 - A - Videogeräte mit Videosignalempfangsteil (Tuner) in einem gemeinsamen Gehäuse kombiniert:
 - ex A - im Stückgewicht von 40 kg oder weniger
 - B - andere:
 - ex B - mit einer Bildschirmdiagonale unter 20 Zoll (= 50,80 cm)

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

Lacina